

Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Finanzstrategie 2027+

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 22. November 2017	Notizen
	Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Finanzstrategie 2017+	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass GDB <u>141.113</u> (Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung vom 19. August 2008) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Arbeitszeitrahmen ¹ Die Arbeit wird in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistet. ² Dauert die Arbeitszeit am gleichen Tag mehr als sieben Stunden, muss eine unbezahlte Pause (in der Regel Mittagspause) von mindestens 45 Minuten bezogen werden.	² Dauert die Arbeitszeit am gleichen Tag mehr als sieben <u>sechs</u> Stunden, muss eine unbezahlte Pause (in der Regel Mittagspause) von mindestens 45 <u>30</u> Minuten bezogen werden.	

¹⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 22. November 2017	Notizen
<p>³ Die Angestellten haben im Rahmen der Normalarbeitszeit je Halbttag Anspruch auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten.</p> <p>⁴ Benötigen Mitarbeitende zusätzliche Pausen, insbesondere Rauchpausen, muss während dieser Zeit ausgestempelt werden.</p>	<p>³ Die Angestellten haben im Rahmen der Normalarbeitszeit je Halbttag <u>Tag</u> Anspruch auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten.</p>	
<p>Art. 6 Abwesenheiten</p> <p>¹ Als bezahlte Abwesenheiten gelten:</p> <p>a. Ferien;</p> <p>b. Dienstleistungen gemäss Art. 39 Personalverordnung²⁾;</p> <p>c. Ausübung eines öffentlichen Amtes mit Bewilligung des Regierungsrats³⁾ (bedarfsabhängig für Sitzungen, bis höchstens zehn Tage);</p> <p>d. bezahlter Urlaub⁴⁾;</p> <p>e. besondere Familienangelegenheiten⁵⁾;</p> <p>f. dienstliche Abwesenheit;</p> <p>g. Aus- und Weiterbildung;</p> <p>h. Krankheit, Kur;</p> <p>i. Unfall;</p> <p>k. Arzt- und Zahnarztbesuch.</p>	<p>k. <i>Aufgehoben</i></p>	

²⁾ GDB 141.11

³⁾ Art. 38 Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1)

⁴⁾ Art. 20 Personalverordnung (GDB 141.11)

⁵⁾ Art. 20 Personalverordnung (GDB 141.11)

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 22. November 2017	Notizen
<p>² Alle übrigen Abwesenheiten sind unbezahlt und haben in der Regel ausserhalb der Blockzeit zu erfolgen.</p> <p>³ Für bezahlte Abwesenheiten wird die ausgefallene Arbeitszeit, höchstens jedoch die Tagessollarbeitszeit und bei der Jahresarbeitszeit höchstens 8,4 Stunden entsprechend dem vereinbarten Pensum angerechnet; bei Weiterbildungen höchstens 8,4 Stunden und bei dienstlichen Abwesenheiten die tatsächliche Arbeitszeit, höchstens jedoch 10,5 Stunden.</p>		
	<p>2. Der Erlass GDB 141.114 (Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 11a Besondere Sozialzulage</p> <p>¹ Angestellte haben für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad Anspruch auf eine besondere Sozialzulage, unabhängig davon, ob die Familienzulagen ihnen oder dem anderen Elternteil ausbezahlt werden.</p> <p>² Bis zu einem 100 Prozent Grundlohn von Fr. 8 000.– pro Monat wird eine besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Für Angestellte mit einem höheren monatlichen Grundlohn wird je Kind pro Jahr maximal Fr. 600.– pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>³ Angestellte welche das monatliche Mindesteinkommen für die Familienzulagenberechtigung nicht erreichen, erhalten keine besondere Sozialzulage, unabhängig davon ob der andere Elternteil Anspruch auf Familienzulage hat.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 22. November 2017	Notizen
	<p>⁴ Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist dem Personalamt mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden. Angestellten im unbezahlten Urlaub wird keine Zulage ausgerichtet.</p>	
	<p>3. Der Erlass GDB 772.111 (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 16. September 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 Allgemeine Erhöhungskriterien</p> <p>¹ Der Gemeindeanteil erhöht sich zusätzlich zur Abgeltung gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs um 10 Prozent auf 20 Prozent, wenn bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad gemäss Plandaten aus der Offerte nicht erreicht wird:</p> <p>a. Grundversorgung: bis 4 Kurspaare pro Tag 20%</p> <p>b. mittlere Nachfrage: bis 18 Kurspaare pro Tag 25%</p> <p>c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag 35%</p>	<p>¹ Der Gemeindeanteil Bei den Buslinien mit einem <u>Kostendeckungsgrad von weniger als 40 Prozent</u> erhöht sich <u>zusätzlich zur Abgeltung der Gemeindeanteil</u> gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs <u>um 10 Prozent auf 20 Prozent</u>, wenn <u>bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad gemäss Plandaten aus der Offerte nicht erreicht wird</u>. <u>Der Gemeindeanteil beträgt bei einem Kostendeckungsgrad von</u></p> <p>a. Grundversorgung: 35% bis 4 Kurspaare pro Tag <u>40%: 20%</u></p> <p>b. mittlere Nachfrage: 30% bis 18 Kurspaare pro Tag <u>35%: 25% 30%</u></p> <p>c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag <u>25% bis 30%: 35% 40%</u></p> <p>d. 20% bis 25%: 50%</p> <p>e. 15% bis 20%: 60%</p> <p>f. 10% bis 15%: 70%</p> <p>g. 5% bis 10%: 80%</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 22. November 2017	Notizen
<p>² Der Gemeindeanteil erhöht sich um 20 Prozent auf 30 Prozent, wenn bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad gemäss Plandaten aus der Offerte nicht erreicht wird:</p> <p>a. Grundversorgung: bis 4 Kurspaare pro Tag 15%</p> <p>b. mittlere Nachfrage: bis 18 Kurspaare pro Tag 20%</p> <p>c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag 30%</p> <p>³ Der Gemeindeanteil erhöht sich um 30 Prozent auf 40 Prozent, wenn bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad gemäss Plandaten aus der Offerte nicht erreicht wird:</p> <p>a. Grundversorgung: bis 4 Kurspaare pro Tag 10%</p> <p>b. mittlere Nachfrage: bis 18 Kurspaare pro Tag 15%</p> <p>c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag 25%</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 3 Besondere Erhöhungskriterien</p> <p>¹ Bei Buslinien, welche Gebiete erschliessen, die von der direkten Linienführung abweichen, erhöht sich der Gemeindeanteil für die entsprechenden Strecken um weitere 20 Prozent, wenn auf diesen Teilstrecken nicht mindestens 25 Prozent der gesamten Ein- und Aussteigerzahlen gemäss den Ist-Werten aus dem Vorjahr erreicht werden.</p>	<p>Art. 3 <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD vom 22. November 2017	Notizen
	Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.	
	Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	